

Zusammenleben der Bürger im Wohngebiet beeinträchtigt wird (z. B. bei Preisverstößen im Handel, in Gaststätten und im Handwerk). Die KK sollten insbesondere über diejenigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Preisrechts beraten, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit betrieblichen Pflichten des Rechtsverletzers besteht.

Erfahrungen aus der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte über Ordnungswidrigkeiten auf dem Preisgebiet zeigen, daß die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie eine weitere Ausprägung des sozialistischen Rechtsbewußtseins im Vordergrund stehen. Im Interesse der Effektivität der Arbeit und der Wahrung der Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Preisrechts werden die rasche Auswertung und Verallgemeinerung guter Arbeitsmethoden beim Zusammenwirken von Ordnungsstrafbefugten und gesellschaftlichen Gerichten durch die Justizorgane, das Amt für Preise und den Bundesvorstand des FDGB gewährleistet. So gewinnt die differenzierte Einbeziehung der Öffentlichkeit gerade

bei der Ahndung von Preisverstößen an Bedeutung und sollte daher noch stärker genutzt werden.

Zwischen der Qualität der Übergabeverfügung und den möglichen Ergebnissen der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, der die große Verantwortung der Ordnungsstrafbefugten für die Wirksamkeit des Verfahrens unterstreicht. Bisherige Erfahrungen haben aber auch ergeben, daß die Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Gerichte und der Ordnungsstrafbefugten mit den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front und mit den Arbeitskollektiven der Rechtsverletzer notwendig ist. Dabei werden die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte ausgewertet, um die festgestellten Mängel im Arbeitsablauf und in der Kontrolltätigkeit, die die Verletzung preisrechtlicher Bestimmungen begünstigten, durch geeignete Mittel und Methoden überwinden zu helfen.

HERBERT BLECK und HANS QU ADE,  
Mitarbeiter des Amtes für Preise beim Ministerrat der DDR

## Staat und Recht im Imperialismus

### Privatjustiz der Unternehmer in der BRD

Dozent Dr. *LOTHAR WELZEL*, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Weit davon entfernt, die Ohnmacht der kapitalistischen Gesellschaft gegenüber der mehr und mehr anschwellenden Kriminalitätsflut einzugestehen, lassen offizielle Stellen in der BRD nichts unversucht, der Bevölkerung den Glauben an eine wirksame, rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Bekämpfung und Eindämmung der Kriminalität zu suggerieren. In einer vom Mannheimer Parteitag der SPD 1975 verabschiedeten Resolution zur inneren Sicherheit wird z. B. verkündet: „Der Staat allein hat das Recht und die Pflicht, die innere Sicherheit uneingeschränkt und gleichermaßen für jeden seiner Bürger zu gewährleisten ... Einer Privatisierung der Erfüllung staatlicher Sicherheitsaufgaben werden die Sozialdemokraten entgegenzutreten, weil sie zu unkontrollierter Anwendung von Gewalt für privilegierte Bürger führt.“<sup>1</sup>

Anhand der sog. Betriebsgerichtsbarkeit in der BRD und der damit verbundenen Tätigkeit des Werkschutzes soll nachgewiesen werden, daß Worte und Taten durch Welten getrennt sind.

#### *Umfang und Charakter der Betriebskriminalität*

Die sog. Betriebskriminalität in der BRD zählt zu jenen Kriminalitätsbereichen, die von den offiziellen Statistiken höchst unvollständig widerspiegelt werden. Aus einer Vielzahl empirischer Untersuchungen zur Betriebskriminalität und Betriebsjustiz in der BRD ergibt sich, daß — abgesehen von der Masse der tatsächlich begangenen, jedoch den offiziellen betrieblichen Stellen nicht zur Kenntnis gelangenden Delikte<sup>2</sup> — in der Regel kaum 10 Prozent, ganz selten einmal über 15 Prozent der bekanntgewordenen Taten bzw. Täter von den kapitalistischen Unternehmern an die Kriminalpolizei weitergemeldet werden.<sup>3</sup> Die Anzeigenquote weist mit zunehmender Größe und Organisationshöhe der Betriebe eine sinkende Tendenz auf.<sup>4</sup>

Den größten Teil der Betriebskriminalität machen die Eigentumsdelikte aus; sie betragen im allgemeinen mehr als 80 Prozent. Aber auch Beleidigungen, Körperverletzungen und Sexualdelikte spielen eine Rolle.<sup>5</sup>

Von welcher Größenordnung allein die betrieblich registrierte Kriminalität der BRD ist, läßt sich erahnen,

wenn man erfährt, daß nach kriminologischen Erhebungen in Baden-Württemberg im Jahre 1974 einer Häufigkeitsziffer von insgesamt 3 700 polizeilich registrierten Straftaten (auf 100 000 Einwohner) eine solche von etwa 2 000 betrieblich registrierten Straftaten (auf 100 000 Betriebsangehörige) gegenüberstand.<sup>6</sup> Eine Vorstellung vom Gesamtumfang der Betriebskriminalität vermittelt eine — selbstredend mit Unsicherheitsfaktoren verbundene — Extrapolation dieser Zahlen. Nach dem Statistischen Jahrbuch der BRD waren damals ca. 21 Millionen Bundesbürger in kapitalistischen Unternehmen (ohne Landwirtschaft und Einzelhandel) beschäftigt.<sup>7</sup> Dem entsprächen rund 400 000 betrieblich bekanntgewordene, den Strafverfolgungsorganen jedoch nicht gemeldete Delikte. Bezogen auf das Jahr 1974 machten sie immerhin etwa 20 Prozent aller polizeilich erfaßten Eigentumsstraftaten in der BRD aus. Dieser selbst für dortige Verhältnisse von seinen Dimensionen her beachtliche Kriminalitätsbereich ist faktisch der staatlichen Strafrechtspflege entzogen und — bar jeder Rechtsgrundlage<sup>8</sup> — der Privatjustiz der kapitalistischen Betriebe überlassen.

Auf einige wesentliche Faktoren, die das Interesse der herrschenden Klasse an der Aufrechterhaltung dieses „rechtsstaatlichen Anspruchs“<sup>9</sup> krass widersprechenden Zustandes enthüllen, soll im folgenden eingegangen werden.

#### *Gründe für die Entstehung der Betriebsjustiz*

Die kapitalistischen Unternehmer, besonders die Monopolbetriebe, sind aus vielerlei Gründen daran interessiert, auch mit Werkträgern, die die Strafgesetze verletzen haben, nach Gutdünken umspringen zu können. Bereits Mitte der 60er Jahre stellt M. Benjamin dazu fest: „Die Einschaltung des staatlichen Gerichts bedeutet für den Unternehmer in vielen Fällen eine Störung des ihm erwünschten Betriebsklimas; sie beeinträchtigt die Beziehungen zu den Arbeitern, die Entwicklung einer Atmosphäre der ‚Sozialpartnerschaft‘ und eines betrieblichen ‚Korpsgeistes‘ ... Aus der Sicht der Unternehmer ist es vorteilhaft, den Arbeiter durch eine betriebliche Sanktion — und im übrigen durch die ständige Drohung mit der Übergabe an die staatliche Justiz — unter Druck zu setzen und sich dadurch gefügig zu machen. Darüber hinaus liefert ein solches Verfahren gute Möglichkeiten der sozialen Demagogie und der Vorspiegelung einer humanen, demokratischen und liberalen Betriebsführung.“<sup>10</sup>